

# Gemeinnütziger Verein für Jugenderholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll Telefon: 04661 / 956 900, Fax 04661 / 956 90 22

### Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugenderholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragene Offene Ganztagsschule Norddörfer in Wenningstedt-Braderup.

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

# § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

# § 3 Benutzungsgebühr

(1) Ab dem 01. August 2016 beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für einen
Betreuungsplatz: EUR 90,00
In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten und
wird vom Träger gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 4 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats fällig, und sofern kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wird, auf das folgende Konto einzuzahlen.

Offene Ganztagsschule Norddörfer:

Nord-Ostsee Sparkasse IBAN: DE16 2175 0000 0033 0048 62 BIC: NOLADE21NOS

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

# § 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Abmeldung hat bei der Leitung des Betreuungsangebotes zu erfolgen.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.